

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 11 (1845)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Ueber die Inspectorate der Volksschule, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Kt. Aargau [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-865808>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jetzt auf ein Mal neben einander vorhanden. Dadurch entsteht der Raum, dessen Theile die Gestalten sind, welche die Zahlen als Größen enthalten. Gesang, Wort, Zahl und Form sind daher die allgemeinen Elemente der Bildung des Geistes. Damit sind die Fächer für die Elementarschule gegeben.

Diese Erklärung war der ganzen Junft der Gelehrten, zumal der Hochgelehrten und Bücherschreiber, ein Gräuel. Was sie, namentlich die Tüchtigern unter ihnen, mit unsäglicher Mühe gefunden oder entdeckt oder zusammengestellt hatten, das, sprachen sie, soll also von der Jugend wiedererfunden und demnach noch ein Mal entdeckt werden. Theils, weil sie ihr Thun auf diese Weise nicht beachtet oder gar verkannt wähten, theils weil sie das Resultat ihrer Forschungen und Arbeiten, da sie dasselbe mit vieler Kunst objectiv hingestellt hatten, wie andere außer dem Menschen vorhandene, wirkliche und für sich bestehende Gegenstände betrachteten, und nicht mehr weder auf ihr Zuthun beim Entstehen derselben, noch auf den Grund, woraus, auf die Ordnung, in welcher, und auf die Art und Weise, wie sie aus ihnen hervorgegangen, Rücksicht nahmen; so folgte nothwendig, daß sie den, der diese Rücksichtsnahmen als das Fundament alles Unterrichtes aufstellte, als ihren Gegner ansahen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen verfolgten. Da sie Gelehrte waren, glaubten sie auch die gebornen Lehrer zu sein; das Recht, ihre Werke selbst zu erklären, konnte ihnen Niemand absprechen. Aber Erklärungen —

---

## **Ueber die Inspectorate der Volksschule, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Kt. Aargau.**

(Schluß.)

Nach dieser mehr allgemeinen Darstellung wenden wir uns speciell zum Kt. Aargau. Wir fassen jedoch unsere Aufgabe etwas weiter, und beschäftigen uns im Folgenden nicht nur mit den eigentlichen Inspectoren, sondern mit allen denjenigen Behörden,

welche das Gesetz zur Beaufsichtigung des Volksschulwesens im Kt. Aargau aufgestellt hat. Ob hier dafür gesorgt sei, die Schulen unter die rechte Aufsicht zu stellen, wird sich von selbst ergeben, wenn wir

- 1) die Bestimmungen kurz anführen, welche das Gesetz rücksichtlich der Beaufsichtigung der Schulen getroffen hat;
- 2) eine statistische Uebersicht über die Ausführung des Gesetzes geben, und mittheilen, welchen Ständen die Mitglieder der Aufsichtsbehörden und die Inspectoren angehören.  
— Hierauf wollen wir schließlich
- 3) kurz darthun, wie innerhalb des bestehenden Gesetzes dem Inspectorenwesen aufgeholfen werden könnte, und welche gesetzliche Bestimmungen da sein müßten, wenn es allen Anforderungen genügen sollte.

Zum Grunde legen wir dieser Darstellung: 1) das allgemeine Schulgesetz von 1835; 2) die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze, das Gemeindschulwesen betreffend; 3) die Instruction für die Gemeindschulinspectoren; 4) den Staatskalender des Standes Aargau von 1837 und 1842.

I. Des Kantonschulrathes, der höchsten Schulbehörde, thun wir keiner Erwähnung, weil wir uns nur mit denjenigen Behörden beschäftigen, welchen unmittelbar das Volksschulwesen unterstellt ist. Als solche nun kennt das Gesetz: a) die 11 Bezirksschulräthe, von denen jeder 5 bis 7 Mitglieder zählt; b) die aus der Mitte der Bezirksschulräthe gewählten Inspectoren, von denen 1 bis 4 in einem Bezirke sind; c) die Schulpflegen, aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehend; d) die Ortspfarrer; e) die Gemeindräthe und f) die Schulgutspfleger. — Da die beiden Letzteren wesentlich nur mit dem Materiellen der Schule in Berührung stehen, wir aber mit dem Pädagogischen uns beschäftigen, so nehmen wir auf sie keine weitere Rücksicht.

Dem Bezirksschulrathen wird in weiterer Ausführung des allgemeinen Gesetzes von §. 132 bis 153 der Vollziehungsverordnung sein Geschäftskreis ziemlich genau umschrieben. Wir

beschränken uns darauf, für unsern Zweck einige der wichtigsten Bestimmungen hervorzuheben, was auch im weitem Verlauf dieser Darstellung geschehen wird. — Der Bezirksschulrath führt die Aufsicht über alle Schulen des Bezirks, welche nicht, wie die Bezirksschulen, unmittelbar vom Kantonschulrathe aus beaufsichtigt werden; er sorgt für die Pflichterfüllung aller Schulbehörden und Angestellten, und für die Vollziehung der Gesetze, §. 132; die materiellen und technischen Beziehungen, die innern und äußern Verhältnisse der Schule sollen in ihm ihren Vertreter und Beschützer finden, §. 133; Pflichterfüllung der Lehrer und Klagen gegen sie untersucht er, §. 135; er sorgt für die Ausschreibung von Schulstellen, §. 136; u. s. w. Wenn es auch längst anerkannt ist, daß die Stellung der Bezirksschulräthe eine ziemlich undankbare ist, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß diese Behörden einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Schulverhältnisse in ihren Bezirken sich verschaffen könnten, wenn sie technische Collegien wären, was sie eigentlich, um den Bestimmungen des Gesetzes ganz zu genügen, sein sollten.

Eine viel wichtigere Stellung, als die Bezirksschulräthe selbst, nehmen die aus ihrer Mitte vom Kantonschulrathe (Ges. §. 195) gewählten Inspectoren ein; sie sind die rechte Hand, die Seele der Bezirksschulräthe (Instruct. §. 5), und machten, wenn sie wären, wie sie sein sollten, die Bezirksschulräthe entbehrlich.

Den Geschäftskreis der Inspectoren gibt §. 200 des Gesetzes an, ausführlicher die Vollziehungsverordnung §. 154 bis 158, und noch genauer handelt darüber die aus 45 §§. bestehende Instruction für die Inspectoren. Daß die Inspectoren ihrer Instruction nur dann mit wahren Erfolge scheinen nachkommen zu können, wenn sie wirkliche Schulmänner sind, geht wohl deutlich hervor aus folgenden Obliegenheiten, die sie zu erfüllen haben: Der Inspector soll dem Lehrer mit Rath und That beistehen, ihn vor Abwegen warnen und bei Fehlern zurechtweisen, §. 1; er führt die nächste Aufsicht über die Berrichtungen der Schulpflege, §. 2; des Pfarrers, §. 3; des Gemeindraths, §. 4; er

hat sich bei seinen Schulbesuchen gründliche Kenntniß vom Stand der Schule zu verschaffen, und darauf zu sehen, a) ob und wie der Lehrer die einzelnen Klassen und Klassenabtheilungen der Schüler mit Beachtung des bestehenden Schulplanes nach den Altersstufen gleichzeitig und zweckmäßig beschäftige; b) ob und wie weit der Lehrer die Schüler in den gesetzlich bestimmten Lehrgegenständen mit gehöriger Behandlung der vorhandenen Lehrmittel dem vorgeschriebenen Ziele zuführe, §. 7; zu diesem Behufe kann er entweder als bloßer Zuhörer die Wirksamkeit des Lehrers beobachten, oder selbstthätig eingreifen, selbst Fragen an die Schüler stellen und den Unterricht zeitweise selbst übernehmen, **um dem Lehrer methodische Anleitung zu geben**; er soll am Ende des Schulbesuchs dem Lehrer für das wahrgenommene Gute seine Anerkennung aussprechen, aber ihn zugleich auch auf Alles, was einer Verbesserung bedarf, aufmerksam machen, und ihm dazu mit **Rath** und **Weisung** beistehen, §. 8; er leitet die Jahresprüfung, §. 11—23; in seinem Jahresberichte spricht er sich raisonnirend (§. 24) über die ganze Amtsthätigkeit des Lehrers und über alle Verhältnisse der Schule aus, §. 26; er ist der Vorstand der Lehrervereine, und als solcher ist es seine Pflicht, bei der Lehrerschaft Liebe und höhere Würdigung ihres Berufs, freudige und fruchtbare Theilnahme an allen Arbeiten des Vereins zu beleben, §. 34; der Lehrerverein soll unter Leitung des Vorstandes bethätigt werden durch mündliche und schriftliche Besprechung wesentlicher Punkte aus der Erziehungs- und Unterrichtskunst; durch methodische Entwicklung einzelner Zweige, Abschnitte oder Punkte der gesetzlichen Lehrfächer; durch Behandlung einzelner, besonders der obligatorischen Lehrmittel; durch Besprechung des Schulhaltens in seinen verschiedenen Beziehungen, u. s. w., §. 38.

Wenn ein Inspector dieser vortrefflichen Instruction Leben und Geist einzuhauchen, und sie, weil er selber Meister in der

Schule ist, in allen Theilen fruchtbringend zu machen weiß, so muß das Schulwesen gedeihen, einer Pflanze gleich, die ein geschickter Gärtner unter seine besondere Obhut genommen hat.

Was nun die Schulpflegen betrifft, so ist nach §. 99 des Gesetzes auch ihnen die Beaufsichtigung der Schulen zur Pflicht gemacht, und es soll dieselbe so unter die Mitglieder vertheilt werden, daß jede Schule monatlich wenigstens zweimal besucht wird. Genauer handelt die Vollziehungsverordnung von §. 159 bis 179 von dem Geschäftskreise der Schulpflege. Nach §. 166 beaufsichtigt und leitet die Schulpflege in ihrer Gesamtheit die Gemeindschulen ihres Schulkreises. Nach §. 168 setzt sie bei der gesammten Leitung des Schulwesens den Hauptzweck ihrer Bemühungen darein, daß Verstand und Herz der Kinder zugleich gebildet, und daß unter denselben Sittlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Thätigkeit geweckt und unterhalten werden. Nach §. 169 wacht sie über Pflichterfüllung des Lehrers. Doch wird ausdrücklich ihre pädagogische Einwirkung überall von der Genehmigung des Inspectors abhängig gemacht. Daß aber dennoch bei der nahen Berührung, in welcher die Mitglieder der Schulpflege zum Gemeindrath, zum Lehrer, zu den Aeltern, zur Schule überhaupt stehen, die Schulpflege sich einen entschiedenen und großen Einfluß auf alle Verhältnisse der Schule gewinnen kann und wirklich gewinnt, und daß sie denselben, je nach ihrem Willen und ihrer Einsicht, in einem dem Gedeihen der Schule bald schädlichen, bald heilsamen Sinne geltend machen wird, wollen wir nicht weiter erörtern. Daß sich aber von vorn herein von ihrer pädagogischen Einwirkung nicht viel Ersprießliches hoffen läßt, mag schon daraus hervorgehen, weil man in den wenigsten Fällen im Stande sein wird, pädagogisch gebildete Männer für die Schulpflege zu gewinnen. Dazu enthält das Gesetz die auffallende Bestimmung, daß der Lehrer, der einzige Experte, welcher in den meisten Fällen erhältlich sein wird, nicht als stimmendes, sondern nur als berathendes Mitglied bewohnt und von der Schulpflege ganz ignorirt werden

kann, so oft sie will. §. 96 des Gesetzes heißt es: Alljährlich bezeichnet der Gemeindrath, oder bezeichnen die Gemeindräthe des Kirchspiegels denjenigen Lehrer, welcher den Sitzungen der Schulpflege als berathendes Mitglied beiwohnt, so oft sie es nothwendig findet.

Der Pfarrer endlich ist nach §. 100 des Gesetzes verpflichtet, die Schulen seines Kirchspiegels öfters zu besuchen; ihm liegt die Leitung des religiösen und moralischen Unterrichts und die Sorge für die sittliche Bildung der Kinder besonders ob. — Wohl besser und bestimmter heißt es in der Vollziehungsverordnung, §. 182: Wo der Pfarrer den moralischen und religiösen Unterricht der Kinder nicht selbst besorgen kann, hat er durch Anleitung und Aufsicht für zweckmäßige Führung desselben zu sorgen und über den richtigen Gebrauch der gesetzlich bestimmten religiös-moralischen Schulbücher zu wachen; und §. 184: Er unterstützt den Lehrer namentlich in Handhabung der sittlichen Zucht und Ordnung unter den Schülern mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln. — Aufsichtspflicht und Aufsichtsrecht des Pfarrers sind also gesetzlich beschränkt auf die moralisch-religiösen Elemente der Schule; in der That aber mag sich der Einfluß des Pfarrers, zumal er in der Regel Mitglied der Schulpflege und als solches zu einer umfassenderen Einwirkung berechtigt ist, auch wohl in allgemein pädagogischen Beziehungen geltend machen wollen und wirklich geltend machen.

Aus dem Bisherigen geht unzweideutig hervor, daß der Gesetzgeber von dem ernstesten Willen durchdrungen war, die Schulen unter eine ihnen heilsame und tüchtige Aufsicht zu stellen. Schon die Anhäufung der zur Aufsicht gesetzten Behörden und die genaue Umschreibung ihrer Pflichten setzt dies außer allen Zweifel. Ob aber die Cumulation der Behörden dem Gedeihen der Schule nicht eher hinderlich als förderlich sein müsse, werden wir später noch kurz erörtern; hier bleibt uns noch übrig

II. eine statistische Uebersicht über die Ausführung des Gesetzes zu geben und mitzutheilen, welchen Ständen die Mitglieder

der Aufsichtsbehörden und die Inspectoren angehören. Wir geben zur Vergleichung, die für den Kenner der aargauischen Schulverhältnisse nicht ganz uninteressant sein dürfte, eine Uebersicht über die Besetzung der genannten Behörden, wie sie im Jahre 1837, also zwei Jahre nach Erlassung des allgemeinen Schulgesetzes, war, und wie im Jahre 1842. Neuere Data fehlen uns; doch scheint gewiß, daß seit 1842 im Personale der Behörden keine großen Veränderungen vorgegangen sind.

Der Staatskalender von 1837 weist 74 Mitglieder der Bezirksschulräthe und 24 Inspectoren nach; derjenige von 1842 aber 75 Mitglieder der Bezirksschulräthe und 28 Inspectoren. Diese vertheilten sich nach den Ständen, wie folgt, und zwar

	Mitglieder der Bezirkschulräthe.		Inspectoren.	
	1837	1842	1837	1842
Richter . . . . .	14	12	2	2
Anderer Beamtete . . . .	5	13	—	2
Militärpersonen . . . . .	1	2	—	—
Ärzte (1 Thierarzt) . . . .	12	7	3	1
Advocaten . . . . .	11	3	2	—
Kaufleute . . . . .	1	—	—	—
Geistliche . . . . .	22	30	12	19
Lehrer (an Bezirksschulen)	8	8	5	4 *)
und 1 Rt. Schullehrer	<u>74</u>	<u>75</u>	<u>24</u>	<u>28</u>

Zur Bervollständigung dieser Tabellen fügen wir noch hinzu, daß im J. 1837 in 7 Bezirksschulräthen Lehrer saßen, dagegen in 4 keine; im J. 1842 zählten 6 Bezirksschulräthe Lehrer zu ihren Mitgliedern, und 5 waren ohne Experte.

Diese Uebersicht macht Manches deutlich, was man durch ein langes Raisonnement nicht veranschaulichen könnte. Es geht daraus hervor,

\*) Gegenwärtig befinden sich unseres Wissens unter den Inspectoren nur zwei Lehrer — in Kulm und Söfingen. Anm. d. Red.



A. in Beziehung auf die Bezirkschulrätthe, daß diese Behörden: 1) keine technischen Collegien sind, also in vielen Fällen auch wohl kaum geeignet sein mögen, die wahren Bedürfnisse der ihnen untergebenen Schulen und Lehrer zu erkennen; daß sie vielmehr 2) der weitaus größern Mehrzahl nach aus solchen Mitgliedern bestehen, die wohl nur in den seltensten Fällen diejenige Kenntnißnahme von der fortschreitenden Pädagogik sich aneignen, welche einem Manne, der über den Schulen steht, nie erlassen werden sollte; 3) daß, weil die Geistlichen in diesen Behörden am stärksten repräsentirt sind, die Schuld ihnen beigegeben werden muß, wenn es wahr sein sollte, was von gewisser Seite der Schule oft zum Vorwurf gemacht wird, daß ein irreligiöser Geist, flache Verstandesbildung und einseitige Richtung auf das Materielle in sie eindringen. Denn es darf behauptet werden, daß von keiner wahren Religionsgefahr die Rede sein könnte, wenn die Geistlichen ihren Einfluß in der rechten Weise geltend machen wollten; 4) daß in einigen dieser Behörden das erziehlche Element nur schwach, in andern gar nicht durch solche Männer vertreten ist, welche die Pädagogik sich zu einer Lebensaufgabe gemacht haben; daß also die eigentlichen Experten, die Lehrer, auf die äußere Gestaltung und Ueberwachung des Schulwesens so gut wie keinen Einfluß ausüben; 5) daß, wie die Vergleichung der Zahlen beweiset, die Repräsentation der Geistlichen und Staatsbeamten gewachsen, die der Richter, Militärpersonen, Kaufleute und Lehrer sich etwa gleich geblieben, dagegen die der Aerzte und Advocaten verringert ist.

B. In Beziehung auf die Inspectoren ergibt sich aus der Tabelle: 1) daß bei ungefähr\*) 460 Schulen des Kantons Aargau

\*) Wir können die gegenwärtige Anzahl der Schulen nicht ganz bestimmt angeben. Aus der actenmäßigen Darstellung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau, welche im Jahre 1834 der Pfr. Schuler mit einer ausgezeichneten Genauigkeit verfaßte, ergibt es sich, daß damals der Kanton 437 Schulen, wovon 3 Judenschulen, mit 437 Lehrern hatte. Seit jener Zeit sind viele Schulen neu errichtet worden, so daß die Anzahl derselben 460 wohl noch übersteigen wird.

28 Inspectoren nicht günstig auf die gleichmäßige Entwicklung des Schulwesens einwirken können. Zwar schreibt ihnen die Instruction bis ins kleinste Detail ihre Pflichten vor; da aber jeder einen andern Maßstab der Beurtheilung mit sich bringen wird, welchem Uebelstande eine Instruction nie wird zu begegnen im Stande sein; da auch die allgemein wissenschaftliche und pädagogische Bildung der Inspectoren wohl eine ungemein verschiedene sein mag; da überhaupt die durch den Inspector beaufichtigte Thätigkeit des Lehrers keine äußerlich mechanische, sondern wesentlich eine geistige ist, die sich nicht nach der Elle ausmessen oder nach dem gedruckten Buchstaben einer Instruction ganz genau bestimmen läßt: so muß behauptet werden, daß bei dieser großen Anzahl von Inspectoren die gleichmäßige Entwicklung des Schulwesens im Aargau mehr als problematisch bleiben wird; daß 2) die Inspectoren in ihrer großen Mehrzahl keine fachverständigen Fachmänner, sondern Laien im Schulwesen sind, welchen theilweise vor dem Antritte des Inspectorats die Volksschule sehr fern liegen möchte; daß, 3) da mit dem guten Willen und mit der Liebe zum Schulwesen sich eine genaue Kenntniß desselben vereinigen muß, wenn man förderlich auf das Gedeihen des ganzen Schulorganismus einwirken will, man wohl annehmen darf, auch im Aargau lasse das Inspectoratswesen sehr viel zu wünschen übrig; daß 4) aus diesem Grunde die Kosten\*), welche die Inspectorate verursachen, wohl zu groß sind, jedenfalls zu dem Nutzen, welchen sie stiften, in keinem Verhältniß

---

\*) Nach dem Gesetz, §. 195, wird für die Inspectoren auf jeden Bezirk eine Entschädigungssumme von 200 bis 500 Liv. ausgerichtet. Die Durchschnittssumme, welche wirklich bezahlt wird, mag 400 Liv. betragen, wodurch bei 11 Bezirken eine Summe von 4400 Liv. herauskommt. (Es dürften 4600 Fr. der Wahrheit näher kommen. Anm. der Red.) Es fallen daher auf jeden der 28 Inspectoren etwa 150 Liv.; und da nach dem Gesetz, §. 200, jede Schule fünfmal jährlich inspiciert werden muß, so macht das bei 460 Schulen 2300 Inspectionen. Der Staat bezahlt also für jede Inspection nahezu 2 Liv.

stehen; 5) daß die unter Nr. 3, 4 und 5 bei den Bezirkschulrathen angestellten Beobachtungen bei den Inspectoren sich wiederholen; und endlich 6) daß sich die Leitung des ganzen Schulwesens, wenn auch nicht gesetzlich, doch factisch, in den Händen der Geistlichen befindet, nicht nur weil sie in den Bezirkschulrathen und unter den Inspectoren fast ausschließlich das Ruder führen, sondern auch, weil sie durch ihre Stellung als Religionslehrer und Mitglieder der Schulpflegen den entschiedensten Einfluß geltend machen können. Diejenigen also reden unwahr und sehen Gespenster, wo keine sind, welche sich fast heiser schreien, um zu beweisen, daß die Schule von der Kirche losgerissen sei.

Fassen wir nun das Vorhergehende zusammen, so drängt sich uns unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß es auch im Aargau mit der Schulaufsicht nicht gut stehe, und wir müssen mit Diesterweg ausrufen: „daß unser Schulwesen nicht besser ist, als es ist, liegt zum Theil an der schlechten Leitung. Soll es besser werden, so muß hier geholfen werden.“ Es entsteht also die Frage, wie dies geschehen könne.

**III.** Als Mittel zur Verbesserung der Schulaufsicht bieten sich zwei Wege dar: entweder a) man sorge für eine allgemeinere Vertretung des pädagogischen Elements in den Aufsichtsbehörden durch größere Herbeiziehung von Lehrern, was innerhalb der Schranken des bestehenden Gesetzes möglich ist; oder b) man ändere das Gesetz in dem Sinne ab, daß nur pädagogisch gebildete Schulmänner als Inspectoren an die Spitze der Schulleitung treten dürfen.

Warum man, was den ersten Punkt betrifft, nicht längst daran gedacht hat, unter solchen Personen, welche ihr ganzes Leben in der Schule zubringen, vorzugsweise die Mitglieder für die Aufsichtsbehörden und Inspectorate zu suchen, ist unbegreiflich, da die Natur der Sache diesen Weg vorzuschreiben scheint. Wie aber die von uns gegebene statistische Uebersicht beweiset, verschmäht man es fast ganz, die Schulmänner anders für die Schule zu bethätigen, als in der ihnen angewiesenen Schulstube.

Warum? — Man könnte mit einem platten Volkswitze antworten: „Darum!“ Denn wirkliche stichhaltige Gründe möchten sich kaum auffinden lassen; wenigstens beweiset der Grund, den man in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand wohl anzuführen pflegt, um die Ausschließung der Lehrer aus den Schulbehörden zu rechtfertigen, „daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushacke,“ so lange Nichts, als man ihn nicht durchweg auch bei andern Ständen zur Anwendung bringen zu müssen glaubt. Kurz: unter den 460 Primarlehrern scheint also keiner für geeignet gehalten zu werden, in einem Bezirksschulrath über Schulsachen seine Ansichten auszusprechen, oder gar als Inspector über andere Schulen gesetzt zu werden. Wenn dieses Ausschließungssystem eine Rechtfertigung zuläßt, so kann sie nur von ungenügender Bildung und Untauglichkeit der Lehrer hergenommen werden. Wollte es Jemand versuchen, eine derartige Rechtfertigung zu übernehmen, so möchte er Gefahr laufen, höchst ungerechte Behauptungen auszusprechen; denn gewiß sind unter den Volkslehrern nicht wenige, welche, wenn sie auch nicht die allgemein wissenschaftliche Bildung der jetzigen Bezirksschulräthe besitzen sollten, in den Verhältnissen der Schule doch mindestens eben so gut bewandert sind, als viele von den gegenwärtigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden. Es wäre traurig, wenn unter den 460 Lehrern nicht 20 sich befinden sollten, die zum größten Gewinn für's Schulwesen als technische Mitglieder in die Aufsichtsbehörden gezogen und selbst als Inspectoren verwandt werden könnten. Es gibt unter den Lehrern manche, welche eifrig bemüht sind, sich fortzubilden und in allen Zweigen der Elementarpädagogik den Fond ihres Wissens und Könnens zu vergrößern; ja, es muß behauptet werden, daß viele bei den geringen Mitteln, über welche sie zu verfügen haben, und bei den traurigen Ausichten, die sich ihnen eröffnen, nicht selten ganz Ungewöhnliches leisten, und geistig weit höher stehen, als diejenigen meinen, welche mit Geringschätzung auf den Schulmeister herabschauen. — Solche in ihrem Amte ausgezeichnete Männer

sind es, welchen man die gebührende Anerkennung nicht vor-  
 enthalten sollte. Anerkennung aber, vielleicht die größte und ge-  
 eignestste, welche man ihnen zu Theil werden lassen könnte, wäre  
 es, wenn man sie in die Aufsichtsbehörde erwählte, und ihnen  
 damit die Möglichkeit eröffnete, selbst Inspectorate zu bekleiden.  
 Schon das Gefühl des größeren Werthes, welches man dem  
 ganzen Stande der Lehrer einflößte, wenn einzelne Glieder des-  
 selben in der öffentlichen Meinung gehobener und geachteter wür-  
 den, könnte nicht anders als höchst vortheilhaft auf die ganze  
 Lehrerschaft einwirken. Ihr Streben würde rastloser und ent-  
 schiedener werden. Ein reger Wettstreit würde alle Kräfte in  
 raschere Bewegung setzen und manche Lehrer zu erhöhter Thätig-  
 keit anspornen. Schon dies wäre ein Gewinn, welcher nur dem  
 Schulwesen zugut käme; denn je besser die Lehrer sind, je ent-  
 schiedener in ihnen Pflichttreue, Amtseifer, Ringen nach Ver-  
 vollkommnung leben, desto erfolgreicher wird jenes gedeihen. Nicht  
 geringer aber können wir den Gewinn anschlagen, welchen die  
 Schule von einer unmittelbaren Bethätigung der Lehrer in den  
 Aufsichtsbehörden machen würde. In diesen Behörden kommen  
 oft Fragen zur Sprache, auf die nur ein praktischer, durch Er-  
 fahrungen gereifter Schulmann antworten kann; Laien im Schul-  
 wesen werden solche Fragen mit Theoremen lösen oder beseitigen  
 müssen, und eben dadurch nicht selten auf Abwege gerathen, von  
 denen man nicht immer leicht zurückkommen kann. Durch die  
 Herbeizichung von Lehrern würden die Bezirksschulräthe technische  
 Collegien werden, was sie bis jetzt nicht sind; und wenn ein  
 tüchtiger, ausgezeichnete Primarlehrer durch Uebertragung eines  
 Inspectorates geehrt würde, wir halten uns davon überzeugt,  
 daß er dies Amt zu vollkommenster Zufriedenheit und mit Segen  
 zu verwalten fähig wäre. Schon Harnisch hat in seinem bereits  
 angeführten Buche über das Volksschulwesen, da, wo er von  
 der nothwendigen Verbesserung der Schulaufsicht spricht, sich  
 ganz ähnlich geäußert, wenn er folgenden Vorschlag bringt:  
 „ — — Fern von der eiteln Herrschsucht, welche man oft den

Geistlichen vorgeworfen hat, werden sie sich freuen, die Schulaufsicht mit wackern Gemeindegliedern, besonders aber mit gläubig kirchlichen Schullehrern zu theilen, wohl wissend, daß der Geistliche nicht die Kirche ausmache. Auf diese Weise bleibt die Schule bei der Kirche, wie sie soll; aber sie wird nicht von der Kirche in Windeln gehalten, sondern darf sich entfalten. — — Ausgezeichnete Schullehrer werden für Städte und Landesbezirke als technische Aufseher angestellt; sie verwalten so eine Schulstelle, wie der Superintendent eine geistliche Stelle, können, wie dieser, nöthigenfalls vertreten werden, und revidiren (d. h. beaufsichtigen) die Schulen ihrer Bezirke. Die jetzt fehlenden technischen Schulrevisoren, deren Sprengel dem der Superintendenten entspricht, können städtische Lehrer, Dorfschullehrer, besonders aber Seminarlehrer sein.“

Die Seminarlehrer möchte auch Curtmann mit Visitationen solcher Lehranstalten, welchen sie jährlich Lehrer zusenden, beauftragt sehen; denn, meint er, Niemanden sei wohl die genaue Kenntniß von dem Erfolge jeder Methode und von der Fortentwicklung der Lehrer nothwendiger, als denen, welche die Saat zu dem Allem austreuen sollen. Die etwa darüber versäumte Zeit werde sich reichlich auf andern Wegen wieder einbringen. Ob Lehrer gleicher Kategorie einander visitiren sollen, das lasse sich nicht geradezu bejahen. (Auch wir fordern diese Auszeichnung nur ausnahmsweise und für verdiente Lehrer!); aber zu Prüfungscommissionen, zu technischen Begutachtungen, zu Visitationen niederer Schulen sollte man die Directoren und Lehrer höherer Lehranstalten so oft als thunlich berufen. So Curtmann. Der Rath dieses erfahrenen Schulmannes und gründlichen Kenners des Schulwesens verdiente auch bei uns die größte Beachtung! Sehen wir aber auf unsere Verhältnisse, so treten diese der Ausführung einer so heilsamen Maßregel nicht nur nicht entgegen, sondern begünstigen sie auf die wünschbarste Weise.

Nicht leicht möchte ein Ländchen von der Ausdehnung des Aargau über gleichviele wissenschaftlich gebildete Schulmänner zu gebieten haben, wie der Aargau, und nicht leicht möchten noch irgendwo sonst, das wegen seines berühmten Schulwesens so hoch gepriesene Preußen nicht ausgenommen, die Verhältnisse zur Erzielung einer sachverständigen Aufsicht über die Schulen so günstig sich gestaltet haben, wie wieder im Aargau. Wir glauben hier nicht an die vielen ausgezeichneten Lehrer, welche zu allen Zeiten die Kantonschule hatte und noch hat, erinnern zu müssen; denn wenn man sie auch zur Aufsicht über die Volksschule herbeiziehen wollte, so könnte dies nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen doch nur innerhalb des Bezirkes Aarau geschehen; darum haben wir uns nach solchen Lehrern umzusehen, welchen, weil sie in allen Bezirken zerstreut leben, kein gesetzliches Hinderniß in den Weg tritt, sich in allen Landestheilen der Aufsicht über die Schule zu unterziehen. Solche Männer treten uns ungesucht und überall in den Bezirkslehrern entgegen. Der ganze Kanton ist mit einem Netz von Bezirksschulen überzogen, so daß gegenwärtig nur ein einziger Bezirk einer solchen Anstalt entbehrt, in einigen sogar zwei dieser Schulen sind.

An den 14 Bezirksschulen arbeiten, außer den Hilfslehrern für die mechanischen und Kunstfächer (an einigen Bezirksschulen wird auch von Geistlichen als Hilfslehrern der Religionsunterricht erteilt), nicht weniger als 42 Hauptlehrer. Von diesen saßen, wie die oben mitgetheilte Uebersichtstabelle ausweist, im Jahre 1842 nur 7 in den Bezirksschulrätthen und vollends nur 4 erscheinen als Inspektoren. Ob Gründe vorhanden waren, die Kräfte der Bezirkslehrer in so auffallend geringem Maße für das Volksschulwesen zu bethätigen, wagen wir nicht zu entscheiden; a priori aber sei die Annahme erlaubt, daß die Sachen der Schule nur gewinnen könnten, wenn jene Männer in einem größeren Verhältnisse als technische Beisitzer in den Bezirksschulrätthen und als Inspektoren in den Schulen von ihren Kenntnissen

und Erfahrungen Gebrauch machen würden. Wir bescheiden uns, über die wissenschaftliche Bildung der Bezirkslehrer im Allgemeinen unser Urtheil abzugeben; wir erlauben uns nur die Frage, ob es Anmaßung wäre, anzunehmen, daß ihre wissenschaftliche Bildung wohl einen Vergleich mit derjenigen der wirklichen Mitglieder der Bezirksschulrätthe aushalten dürfte? was aber, und das ist hier die Hauptsache, ihre praktische Schulerfahrung, ihre Kenntniß der Schulliteratur, Methodik, Didaktik, ihr Bewandertsein in allen Verhältnissen und Beziehungen des inneren und äußeren Schullebens, mit einem Worte, ihre pädagogische Bildung betrifft, so haben sie rücksichtlich dieser wohl noch weniger einen Vergleich zu scheuen. *Suum cuique!* — Hierzu kommt noch eine andere, höchst wichtige Rücksicht. Wo soll man Liebe für die Schule suchen, wenn nicht bei den Lehrern? Wo Eifer für's Gedeihen derselben, wenn nicht wieder bei ihnen? Wo unermüdlidere Thätigkeit zur Bebauung des Jugendgartens, wenn nicht abermals bei denen, welche aus Liebe zur Jugend ein ganzes Leben einer der mühseligsten und undankbarsten Beschäftigungen widmeten? — Wo sich aber wissenschaftliche Bildung, theoretische und praktische Schulkennntniß, frische, lebendige Liebe zur Schule vereinigen und gegenseitig durchdringen, da, dächten wir, wären im vorzüglichen Grade die Eigenschaften vorhanden, welche einem Mitgliede eines Schulcollegiums und voraus einem Inspector nicht fehlen sollten \*).

---

\*) Einen Nebengrund, welcher bei der Besetzung der Inspectorate die Aufmerksamkeit mehr auf die Lehrer lenken sollte, wollen wir wenigstens kurz in einer Anmerkung berühren. Die Lehrer sind kärglich besoldet und leben in der Regel in dürftigen Verhältnissen. Die Noth ist groß unter ihnen; größer, als man weiß und glaubt. Ein kleiner Zuschuß würde für manchen verdienten Lehrer Wohlthat und gerechte Belohnung sein. Ist die Entschädigung für ein Inspectorat auch nur klein und nicht als Geschenk zu betrachten, sondern mit saurer Mühe zu verdienen, bei der Mehrzahl der Lehrer würde sie als eine bedeutende erscheinen, jedenfalls bedeutender, als bei allen denen, welche jetzt ihre Mugnießer sind. — Dieser materielle Grund kann nicht für



Und dennoch! Wenn man auch weit mehr als bis dahin die Lehrer zur Verbesserung der Schulaufsicht gebrauchen wollte, so würde dies nichts destoweniger nur eine halbe Maßregel sein; radical durchgreifend, dann aber auch mit möglichster Vollkommenheit, könnte nur eine Umänderung des Gesetzes Hilfe bringen. Ein Inspectorat, das mit Erfolg verwaltet werden soll, fordert ungetheilte Aufmerksamkeit und kann sich nicht mit den erübrigten Mußestunden eines durch Amt und Arbeit schon vielfach in Anspruch genommenen Mannes begnügen. Darum sei der Inspector nur Inspector, das Inspectorat sein einziges und ausschließliches Amt, worauf er die ganze Kraft seines Geistes, seine unzersplitterte Thätigkeit, die ganze Summe seiner pädagogischen Einsicht und Erfahrung verwendet. Nicht ein Dilettant, der als Inspector vielleicht seinen ersten pädagogischen Debüt vor Schülern und Lehrer in einer Schule macht, sondern ein erfahrener Altmeister, dem vermöge des Ganges seiner Bildung und seines Lebens der Ehrentitel eines Pädagogen zuerkannt werden muß, betrete als Inspector die Schule. Wollte man aber ausschließlich dem Inspectorate sich widmende Schulmänner von gediegenem Schrot und Korn gewinnen, so müßten andere gesetzliche Bestimmungen da sein. Wir fassen dieselben kurz in folgendem §. zusammen: „Der ganze Kanton wird in vier Schulinspectoratskreise eingetheilt. Jedem derselben steht ein Inspector vor. Nur einem Manne, welcher sich über wissenschaftliche Bildung, hinreichende praktische Schulerfahrung und gründliche Kenntnisse im ganzen Gebiete der Elementarpädagogik ausweisen kann, ist ein Inspectorat zu übertragen. Ein Inspector hat, mit Einschluß der Diäten, eine Besoldung von 2000 Liv.“

Weniger als vier Inspectoren wären der Aufgabe kaum gewachsen; denn muß Einer 110 bis 120 Schulen jährlich öfter und immer gründlich inspiciren, so möchte seine Arbeit nicht

---

verwerflich angesehen werden, sofern die Hauptsache, die bessere Schulaufsicht, nicht darunter leidet.

gering sein. Auch die Besoldung ist nicht zu hoch angeschlagen. Nimmt man an, daß ein Inspector 200 Tage zu seinen Inspectionen gebraucht, so würde ihm nach Abzug der Auslagen höchstens eine reine Besoldung von 14 — 1500 Liv. übrig bleiben. Es ist wahr, daß bei dieser Einrichtung für den Staat die Kosten sich fast verdoppeln würden \*); aber eben so wahr ist es auch, daß sich der Nutzen der Inspectorate verzehnfachen müßte. Dies wäre der Gewinn für die Bürger des Staates! —

Wir deuten zum Schlusse kurz auf einige der wichtigsten Folgen hin, welche von einer solchen Inspectoratsbesetzung zu erwarten sein dürften:

1) Inspectorate, wie wir sie wünschen, würden nach dem Willen des Gesetzgebers und im Interesse der Volkserziehung wesentliche Beförderungsmittel zur Hebung des Volksschulwesens werden; denn sie würden a) eine bessere, wegen hinreichender Sachkenntniß erfolgreichere Beaufsichtigung der amtlichen Thätigkeit des Lehrers erzielen, und überhaupt einen weit größeren pädagogischen Einfluß auf alle Verhältnisse der Schule ausüben. b) Die durch die pädagogisch gebildeten Inspectoren zu leitenden Lehrerconferenzen würden in der That eigentliche Fortbildungsanstalten für die Lehrer werden. Sie sollen das bei der jetzigen Einrichtung zwar auch sein, sind es aber nicht, weil es an der gehörigen Leitung fehlt. Daher kommt die zum Theil geringe Theilnahme, welche den Conferenzen geschenkt wird. Wenn man den Fortbildungstrieb, welcher im Allgemeinen in den Lehrern lebt, auf die rechte Weise zu erregen und zu bethätigen verstände,

---

\*) Das ist nicht einmal der Fall. Im J. 1844 betragen die Ausgaben des Staates an die Bezirksschulräthe und Inspectoren 6292 Fr. — Da aber nach dem ganz sachgemäßen Vorschlage des Hrn. Verf. die Bezirksschulräthe offenbar überflüssig werden, so bedarf es keines großen Zuschusses zu obiger Summe. Ueberdies halten wir es für wahrscheinlich, daß die vorgeschlagene Einrichtung der Inspectorate auch noch gewisse Ersparnisse möglich machen oder vielleicht zur Folge haben würde.

so würden ganz andere Resultate zu Tage gefördert werden. — c) Die Lehrer, welche einen Meister in ihrer Kunst über sich fähen, würden seinen Rathschlägen und Winken williger folgen und nicht, wie es jetzt oft der Fall ist, den Weisungen des Inspectors mißtrauen, weil sie von seinen pädagogischen Einsichten sich keine hohe Vorstellung machen können. Erst wenn der Inspector in allen Beziehungen die Lehrer beherrscht, werden sie sich ihm wirklich untergeordnet fühlen und seinen Einwirkungen ein williges Ohr leihen. — d) Vollziehungsverordnung und Instruction enthalten Bestimmungen, und müssen solche enthalten, welche nur ein allseitig gebildeter und tüchtiger Schulmann zu erfüllen vermag. Wirkliches Heil für die Schule läßt sich also nur hoffen, wenn die Inspectoren im Stande sind, denjenigen Anordnungen zu genügen, welche im wohlverstandenen Interesse des Erziehungswesens getroffen sind.

2) Wenn nur vier sachverständige Inspectoren da wären, so würde durch diese Einrichtung das Schulwesen an Einheit un-  
gemein gewinnen; denn dadurch würde — a) das gegenwärtige Institut der Bezirksschulräthe überflüssig werden. Groß ist jedenfalls der Nutzen der Bezirksschulräthe nicht, und ihr Aufhören wäre nicht sehr zu beklagen. Mittelbehörden sind nur eben gut, wenn ihnen ein streng abgegrenzter Geschäftskreis zugewiesen ist oder zugewiesen werden kann. Weder das Eine noch das Andere ist bei den Bezirksschulräthen der Fall. Mittelbehörden können ferner nur dann der Sache, für welche sie da sind, von ersprießlichem Nutzen sein, wenn sie technische Collegien sind. Bisher waren auch dies die Bezirksschulräthe nicht; daher wurde und wird fast jedes Geschäft von einiger Bedeutung ihren Händen entzogen und vor einen höheren Richter gebracht. Es liegt dies in der Natur der Sache, und wird nie anders werden, wie oft sich auch die Bezirksschulräthe darüber beklagen mögen, daß man sie nur als Briefträger gebrauche. — An die Stelle der Bezirksschulräthe und mit allen denselben bisher zugewiesenen Befugnissen treten die neuen Inspectoren, welche als die Stellvertreter

des Kantonschulrathes, dessen Sitzungen sie auch beizuwohnen hätten, zu betrachten wären, und in ihren Inspectionskreisen rücksichtlich des Schulwesens eine ähnliche Stellung einnehmen müßten, wie die Bezirksamt männer in den Bezirken als Stellvertreter der Regierung. — b) Wie verschieden mögen die gegenwärtigen 28 Inspectoren die vorhandene Instruction zur Ausführung bringen! Wie weit von einander abweichend mag namentlich der Maßstab sein, welchen zur Beurtheilung der Leistungen in den Schulen von Seiten der Lehrer und Schüler die Inspectoren anlegen! Was für eine babylonische Verwirrung mag in den pädagogischen Einwirkungen, methodischen Anleitungen, in den Ansichten über Disciplin, Unterricht und Erziehung durch die übergroße Anzahl von Inspectoren herbeigeführt werden! — So mag es nicht selten geschehen, daß, was in dem einen Bezirke für „sehr schlecht“ gehalten wird, in dem andern das Prädicat „sehr gut“ einärntet! Was an dem einen Orte der Inspector befördert, sucht am andern sein Amtsbruder zu verdrängen! — Kurz: bei der gegenwärtigen Einrichtung des Inspectionswesens ist eine gleichmäßige Einwirkung der Inspectoren auf die Gestaltung des Schulwesens rein unmöglich! — Dieser Uebelstand würde bei vier Inspectoren zum größten Theile verschwinden, nicht nur, weil offenbar vier Männer sich viel leichter über die Grundsätze verständigen könnten, welche der Beurtheilung zur Grundlage dienen sollten, sondern auch, weil sehr leicht solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen wären, welche die Arbeit der Inspectoren zu einem harmonischen Zusammenwirken machen müßten. — Endlich c) würde durch eine derartige Inspectoratsbesetzung das Schulwesen an Einheit gewinnen, weil dadurch nothwendig eine größere Stetigkeit im Aufsichtspersonal entstehen müßte. Zwar wechseln seit dem Schulgesetze von 1835 die Inspectoren nicht mehr so häufig als früher, aber doch zum großen Nachtheile der Schulen und Lehrer noch immer zu häufig. Wie ganz anders aber würde ein bleibender Inspector einwirken können, als ein Mann, der durch ganz zufällige Umstände sich

von heute auf morgen entschließen kann, sein Amt niederzulegen. —

Somit scheint es gewiß, daß das Schulwesen außerordentlich gewinnen müßte, wenn die Inspectorate durch Männer verwaltet würden, welche nur für sie da wären. Die Mehrausgabe von etwa 3600 Fr. \*) sollte den Staat nicht abhalten, eine so heilsame Maßregel zu treffen. Uebrigens ließen sich bei vier gebildeten Inspectoren jene 3600 Liv. vielleicht ersparen. Die Wiederholungscurse, welche jetzt nicht nur einen großen Theil der Kraft des Seminars in Anspruch nehmen und dem Staate auch Geld kosten, würden nicht mehr in dem Grade Bedürfniß sein, als jetzt, weil die Inspectoren die natürlichsten und geeignetsten Weiterbildungner der Lehrer sein könnten und sein würden; ja, ohne Bedenken dürfte man die Wiederholungscurse den Inspectoren in ihren Kreisen ganz überlassen, zumal, was Sache des Gesetzes wäre, die Inspectoren leicht in die innigste Verbindung mit dem Seminar gebracht werden könnten \*\*).

---

\*) Nach unserer früheren Anmerkung sind 1800 Fr. und vielleicht noch weniger dazu hinreichend. Anm. d. Red.

\*\*\*) Eisenlohr sagt in seiner vortrefflichen Schrift: „die Schullehrerbildungsanstalten,“ S. 189, wo er vom Einfluß der Seminarien auf die Entwicklung des Volksschulwesens spricht: „— Im Gefühle, daß es sich vor Allem darum handle, die Früchte der Seminarbildung der Volksschule zu sichern, haben mehrere Staaten die Seminarien in eine organische unmittelbare Verbindung mit dem Schulwesen des Landes zu setzen versucht. Aus der Sorge hiefür geht die Bestimmung hervor, daß der Director des Karlsruher Seminars Mitglied der Großh. Badischen Oberschulconferenz ist; daß ferner in Nassau „die Schulinspectoren mit dem Director in amtlicher Rücksprache stehen sollen“; und daß in andern Staaten, wie in Kurhessen und Sachsen, die Seminardirectoren ihr Gutachten in Schulsachen an die Kreisregierungen und das Ministerium abzugeben haben. Von Wichtigkeit ist ferner namentlich die Aufstellung von pädagogisch gebildeten Provincial- und Regierungsschulrätthen in Preußen (bei uns würden dies die pädagogisch gebildeten Mitglieder der Bezirksschulrätthe und des Kantonschulrathes sein), die in der Regel aus den Seminardirectoren und andern höheren

So würde eine verbesserte Schulaufsicht ein verbessertes Schulwesen zur Folge haben. Darum sollten die im Staate einflußreichen Freunde der Schule nicht länger zaudern, sondern Hand ans Werk legen, um durch eine zweckmäßigere und verständigere Aufsicht die Früchte zu vermehren, welche die Schule dem gesammten Staatsorganismus, d. h. allen politischen, religiösen und socialen Institutionen, zu bringen bestimmt und berufen ist. Je mehr die Forderungen an die Lehrer gesteigert und je tüchtiger sie aus ihren von Jahr zu Jahr besser organisirten Bildungsanstalten ins Lehramt entlassen werden, desto gebieterischer ertönt der Ruf, ihnen solche Borgesezte zu geben, die nicht unerfahren in allen Gebieten der Schule und im Stande sind, durch ihre pädagogische Bildung den Lehrern Achtung und Vertrauen abzugewinnen.

Wir haben in vorstehendem Aufsatz einen für die Entwicklung der Schule höchst wichtigen Gegenstand in einer Weise zur Sprache gebracht, daß der Widerspruch in einzelnen Punkten kaum fehlen wird. Wir erwarten ihn, und bitten nur, abweichende Ansichten den Allgemeinen Schulblättern einverleiben zu wollen, indem wir voraussetzen, daß die Lit. Redaction sie gerne aufnehmen wird. — Uebrigens mußten die Inspectorate einmal öffentlich zur Sprache gebracht werden, da sie keineswegs das Beste in dem sonst so vortrefflichen Schulorganismus des Mar-

---

Lehrämtern hervorgehen, und nicht bloß eine unmittelbare Aufsicht führen, sondern das Jahr über unmittelbare Inspectionen der Stadt- und Landschulen vornehmen. — Der Grund, aus dem in Baiern so viel Ungeeignetes im Schulwesen verfügt wird, liegt darin, daß hier seit 1820 alle pädagogisch gebildeten Schulrätthe (so auch Grafer in Baireuth) beseitigt worden sind.“ — So spricht ein Geistlicher in Deutschland! — Die Nutzenanwendung für unsere Schulverhältnisse aber kann Jeder leicht sich selber machen. — Ganz besonders verdient auch nachgelesen zu werden: Curtmann, „die Schule und das Leben,“ S. 123, 128, 153, und vorzüglich 175 u. 176.

gau's sind; man darf sich darüber wundern, daß es nicht schon längst geschehen ist. — Als im Jahre 1835 das Schulgesetz den früher unbefoldeten Inspectoren eine Entschädigung auswarf, wollte man nicht nur die Arbeit in billiger Weise belohnen, sondern man glaubte auch, damit eine bessere Verwaltung der Inspectorate und eben deshalb einen solideren Gewinn für die Schule ermöglichen zu können. Daß man sich im letzteren Punkte täuschte\*), wissen Alle, die mit offenen Augen dem Gange der Dinge gefolgt sind. Der einzige Unterschied zwischen früher und jetzt besteht nur darin, daß vor 1835 die Inspectorate Nichts kosteten, seit der Zeit aber jährlich eine Summe von 4600 Liv. verschlingen. Ist eine zehnjährige Erfahrung nicht ausreichend, um sich gedrungen zu fühlen, nach etwas Besserem zu greifen?

— X. —

### Aus dem Höflichkeitscapitel unseres Volkes.

Von der Höflichkeit des deutschen Volkes, denkt Jeder, könne man nicht sonderlich viel Ruhmens machen; denn man spricht von „deutschen Bären“ u. A.; und wenn sich Einer recht biderb äußert, so heißt es: „der hat's ihm deutsch rausgesagt“.

Und doch hat man Ursache, die übertriebene Höflichkeit unseres Volkes zu rügen, und zwar in Hinsicht auf die fremden Eigennamen und die großen Anfangsbuchstaben der sogenannten Hauptwörter.

Die innere Eigenthümlichkeit unseres Volkes und die Lage der deutschen Länder inmitten zwischen den Nationen Europa's

---

\*) Ob der Hr. Verf. den Zustand des Schulwesens vor 1835 kannte, wissen wir nicht. Wir wenigstens sind der Ansicht, daß die Schulinspection doch jetzt besser ist, als vor dem neuen Schulgesetze. Allein in dem Grade, als die Leistungen der Schule sich steigern, muß auch die Inspection an innerem Gehalte wachsen; sonst treten eben viele der übeln Folgen ein, die unser Verf. oben erörtert hat.